

Vorsorgevollmacht

Georg Grotefels

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Vorsorgevollmacht

- Vertretungsmacht für
 - Vermögensangelegenheiten
 - höchstpersönliche Angelegenheiten
- Entscheidungen des Bevollmächtigten wirken
 - für
 - und gegen den Vollmachtgeber

Form der Vollmacht

- formlos möglich
- aus Beweisgründen Schriftform sinnvoll
- Schriftform zwingend für
 - medizinische Risikobehandlungen
 - freiheitsentziehende Maßnahmen
- Schriftform erfordert Unterschrift oder Handzeichen

Vollmacht und Geschäftsfähigkeit

- Vollmacht nur wirksam, wenn Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig, sonst nichtig
- geschäftsunfähig: freie Willensbetätigung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit
- Vollmacht bleibt nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit wirksam

Arten der Vollmacht

- Generalvollmacht
- Spezialvollmacht
- Bankvollmacht
- Vollmacht in Gesundheitsangelegenheiten
- Vollmacht in höchstpersönlichen
Angelegenheiten

Arten der Vollmacht

- Vollmacht für Risikobehandlungen
- Vollmacht für freiheitsentziehende Maßnahmen
- Vollmacht für Unterbringungen
- Entbindung von der Schweigepflicht

Keine Bevollmächtigung möglich

- bei vertretungsfeindlichen Rechtsgeschäften
 - Adoption
 - Eheschließung etc.
- Prozessführung
 - Betreuer notwendig

Wirksamwerden der Vollmacht

- durch Erklärung
 - gegenüber dem Bevollmächtigten
 - oder gegenüber dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll
- keine Annahme erforderlich

Wirksamwerden der Vollmacht

- Vollmacht muss mit Willen des Errichters in den Rechtsverkehr gelangen
- Zeitpunkt der Wirksamkeit kann bestimmt werden (z.B. Siechtum)
- aber Nachweisproblem, deshalb unbedingte Vollmacht sinnvoller

Vollmacht über den Tod hinaus

- Vollmacht erlischt nicht mit Tod des Vollmachtgebers, § 168 BGB
- Anordnung der Wirksamkeit erst mit Tod möglich
- Widerruf durch Erben möglich

Nachweis der Echtheit

- einfache Unterschrift problematisch
- notarielle Beurkundung
- Zeugen

Sicherheitsmaßnahmen

- Auswahl einer vertrauenswürdigen Person
- unbedingte Vollmacht
- Vollmacht begrenzen
- mehrere Bevollmächtigte
- Überwachungsbevollmächtigte
- Aushändigung an Vertrauensperson
- Vormundschaftsgericht überwacht

zusätzliche Regelung

- gegenseitige Bevollmächtigung
- Gesamt- / Alleinvertretung
- Ersatzvollmacht
- Untervollmacht gestatten / verbieten
- Selbstkontrahieren gestatten

Erlöschen der Vollmacht

- durch Widerruf
 - Geschäftsfähigkeit notwendig
 - sonst Betreuer
 - Urkunde muss zurückgegeben werden
- Eintritt einer Bedingung (Tod?)

Betreuungsverfügung

- für den Fall der gerichtlichen Anordnung eines Betreuungsverfahrens
 - von Amts werden
 - auf Antrag
- sinnvoll, wenn keine Vollmacht erteilt werden soll oder Bereiche von Vollmacht nicht umfasst sind

Betreuungsverfügung

- enthält Vorschlag für das Amt des Betreuers
- Gericht weicht nur in begründeten Fällen davon ab
- vermeidet Berufsbetreuung und deren Kosten

Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

- Bevollmächtigter durch Vollmachtgeber bestimmt
- Vollmacht wirkt sofort
- Bevollmächtigter darf schenken
- Vollmacht höhere Missbrauchsgefahr
- Betreuer darf nicht gegen Willen des Betreuten bestellt werden

Pflegeverfügung

- Bestimmungen für den Fall der Pflegebedürftigkeit
- „Freigeld“ für Zusatzleistungen statt als Vermögen zu erhalten
- Immobilien verrenten statt für Erben zu erhalten und Rente in Pflege

weitere Bestimmungen

- Wahl des behandelnden Arztes
- Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung der Verfügung
- Verwaltung des Vermögens
- Verkauf bestimmter Grundstücke
- Totenfürsorge
 - Obduktion, Bestattung

Aufbewahrung

- unbedingt sicher
- auffindbar
 - z.B. Hausarzt, Rechtsanwalt
 - Meldung zum zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

© Georg Grotefels 2020

HINNE GROTEFELS LYNDIAN GRABOWSKI

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater

Dirk Hinne, Fachanwalt für Medizin-, Sozial- und Versicherungsrecht
Georg Grotefels, Fachanwalt für Arbeits-, Verkehrs- und Familienrecht
Henriette Lyndian, Fachanwältin für Strafrecht; Berufsrecht der freien Berufe
Thomas Grabowski, Rechtsanwalt und Steuerberater; Wirtschaftsrecht

Büro Dortmund: Hohe Str. 7, 44139 Dortmund, 0231-1844-0, Fax -22
Büro Lünen: Ahornstr. 13a, 44532 Lünen, 02306-28020-0

Homepage: www.anwalt-do.de

Email: grotefels@anwalt-do.de